

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl zur Gemeindevertretung Hammer a. d. Uecker am 09. Juni 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.06.2024 das endgültige Wahlergebnis zur Wahl der Gemeindevertretung Hammer a. d. Uecker festgestellt. Gemäß § 33 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V wird das Wahlergebnis hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Wahlberechtigte ohne Wahlschein	321
Wahlberechtigte mit Wahlschein	66
Wahlberechtigte gesamt	387
Wähler	288
Ungültige Stimmen	38
Gültige Stimmen	826

Die einzelnen Bewerber erhielten nachstehende Stimmen:

CDU	Stimmenzahl
Mädl, Petra	108
Brückner, Tobias	45
Naggert, Daniel	210
Klementz, Volker	8
Blümke, Doreen	72
Giese, Veronika	17
gesamt	460

Einzelbewerber Bemme	Stimmenzahl
Bemme, Steffen	15
gesamt	15

Einzelbewerberin Klementz	Stimmenzahl
Klementz, Heike	129
gesamt	129

Einzelbewerberin Labahn	Stimmenzahl
Labahn, Ulrike	36
gesamt	36

Einzelbewerberin Melle	Stimmenzahl
Melle, Jasmin	63
gesamt	63

Einzelbewerber Melle	Stimmzahl
Melle, Jörg	123
gesamt	123

Es waren 6 Sitze in der Gemeindevertretung zu besetzen. Verteilung dieser Sitze in der Gemeindevertretung Hammer an der Uecker auf die Wahlvorschläge:

Wahlvorschläge	Stimmzahl	Zahl der Sitze
CDU	460	4
Einzelbewerber Bemme	15	0
Einzelbewerberin Klementz	129	1
Einzelbewerberin Labahn	36	0
Einzelbewerberin Melle	63	0
Einzelbewerber Melle	123	1
gesamt	826	6

Gewählt sind:

CDU	
Mitglied	Nachrücker
Naggert, Daniel	Giese, Veronika
Mädl, Petra	Klementz, Volker
Blümke, Doreen	
Brückner, Tobias	

Einzelbewerberin Klementz	
Mitglied	Nachrücker
Klementz, Heike	

Einzelbewerber Melle	
Mitglied	Nachrücker
Melle, Jörg	

Gemäß § 35 LKWG können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes gegen die Gültigkeit der Wahl innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, bei einer Stichwahl des endgültigen Wahlergebnisses, Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

gez.
Mosler
Gemeindewahlleiter